

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 27.12.2023 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2024)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis als Teil der Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) in der Fassung vom 10.12.2024 wird wie nachfolgend dargestellt geändert:

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.20.02.02	Beratungs- und Prüfbehörde			
1.	Qualitätsprüfungen (§ 7 TPQG), wenn mehr als eine Begehung pro Jahr nötig ist		57,80 € /Std.	
2.	Erteilung von Anordnungen (§ 11 TPQG)		57,80 € /Std.	
3.	Beschäftigungsverbot (§ 12 TPQG)		57,80 € /Std.	
4.	Untersagung (§ 13 TPQG)		57,80 € /Std.	
5.	Anzeigepflichten der Einrichtung (§ 5 TPQG)		57,80 € /Std.	
6.	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen und Fristverlängerungen aufgrund des TPQG und der zum TPQG erlassenen Rechtsverordnungen		57,80 € /Std.	
7.	Befreiungen (§ 18 TPQG)		57,80 € /Std.	
8.	Beratung bei Neuplanungen sowie Umbaumaßnahmen/Erweiterungen bestehender Einrichtungen		57,80 € /Std.	
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen			
1.	Vorläufige Untersagung eines Gaststättenbetriebs gem. § 2 Abs. 4 LGastG		57,80 € /Std.	
2.	Untersagung eines Gaststättenbetriebs gem. § 2 Abs. 5 LGastG		57,80 € /Std.	
3.	Anzeige einer Straußwirtschaft gem. § 5 Abs. 6 LGastG	15,00 €		
4.	Anordnungen gem. § 6 LGastG		57,80 € /Std.	
5.	Verlängerung der Sperrzeit gem. § 8 Abs. 4 LGastG		57,80 € /Std.	
6.	Sonstige gaststättenrechtliche Auflagen, Anordnungen und Amtshandlungen nach dem LGastG		57,80 € /Std.	

12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse				
Reisegewerbekarten (§ 55 GewO)				
2.	Erweiterung einer Reisegewerbekarte		57,80 € /Std.	
52.10 Bauordnung				
52.10.01 Bauvoranfrage				
3.	Bauvoranfrage über sonstige Vorhaben oder Einzelfragen <i>bei Entscheidungen über Befreiungen/Abweichungen/ Ausnahmen zusätzliche Gebühr entspr. Geb.-Verz. Nr. 52.10.02 Ziffer 12-43</i>		65,30 € /Std.	
52.10.02 Baugenehmigungsverfahren				
11.	Genehmigungsfiktion § 58 Abs. 1a LBO			3 % des Bauwerts mind. 200 €
Abweichung/Ausnahme/Befreiung von baurechtlichen Vorschriften				
12.	Überschreiten des Maßes der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl/Geschossflächenzahl			40 € je angefangener m ²
13.	Überschreiten des Maßes der baulichen Nutzung mit der Zahl der Vollgeschosse			500 € je Geschoss
14.	Überschreiten der Baugrenze mit Hauptanlagen			40 € je angefangener m ²
15.	Überschreiten der Baugrenze mit Nebenanlagen oder Garagen			20 € je angefangener m ²
16.	Überschreiten der Baulinie mit Hauptanlagen			50 € je angefangener m ²
17.	Überschreiten der Baulinie mit Nebenanlagen oder Garagen			25 € je angefangener m ²
18.	Entscheidung über die Zulässigkeit von Dachgauben	250,00 €		
19.	Entscheidung über sonstige Vorschriften über Dachgauben	100,00 €		
20.	Dachneigung Je Grad			10 € (mind. 50 €, max. 100 €)
21.	Dachform oder Dacheindeckung bei Hauptanlagen	200,00 €		
22.	Dachform oder Dacheindeckung bei Nebenanlagen, Garagen oder Quergiebeln	50,00 €		
23.	Firstrichtung bei Hauptanlagen	150,00 €		
24.	Firstrichtung bei Nebenanlagen, Garagen oder Quergiebeln	50,00 €		
25.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 25 cm			150 €
26.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 50 cm			200 €
27.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bis 100 cm			250 €
28.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) über 100 cm			350 €
29.	Höhenüberschreitung (z.B. Traufhöhe, Firsthöhe, Kniestock, EFH) bei Nebenanlagen, Garagen oder Quergiebeln			50 % der Gebühren nach Ziffer 25 - 28
30.	Eingriffe in das Pflanzgebot	100,00 €		
31.	Zulässigkeit von Einfriedungen oder Werbeanlagen	250,00 €		
32.	Gestaltung von Einfriedungen oder Werbeanlagen	100,00 €		
33.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern bis zu 1 m			150 €
34.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern bis zu 2 m			250 €

35.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern: jeder angefangene Meter, der über Ziffer 33 hinausgeht			100 €
36.	Abstandsflächen bei Hauptanlagen je angefangener m ²			40 €
37.	Abstandsflächen bei Nebenanlagen je angefangener m ²			20 €
38.	Abweichung von den Regelungen der PV-Pflichtverordnung	200,00 €		
39.	Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidungen			100 €
40.	Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidungen			200 €
41.	Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidungen			300 €
42.	Verlängerungen			25 % der Genehmigungsge- bühr mind. 100 €, max. 1.000 €
43.	Baulast je Baulastenblatt	75,00 €		
52.10.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
1.	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (zzgl. erforderlich werdender Gebühren für Befreiungen nach Geb.-Verz. Nr. 52.10.02 Ziffer 12 - 41)			50 €

§ 2

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten der Änderung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das Gebührenverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Künzelsau, den 13.07.2026

gez.
Ian Schölzel
Landrat